

# ZH\_OBERGERICHT SB110466 vom 27. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110466](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110466)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110466 du 27 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110466 del 27 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 4

StPO). Soweit Korrekturen oder Ergänzungen notwendig sind, sind diese im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung vorzunehmen.

- 14 - 3.3. Was die generelle Glaubwürdigkeit der befragten Personen angeht, ist festzuhalten, dass der einzige, der weder ein direktes noch ein indirektes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, der Zeuge G.\_\_\_\_\_ ist. Er ist gemäss seinen glaubhaften Angaben mit keiner der beteiligten Personen bekannt (Urk. 5/2 S. 1) und einzig deshalb involviert, weil er zufällig Augenzeuge der Kollision wurde. Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit der Beschuldigten ist darauf hinzuweisen, dass diese als direkt vom vorliegenden Strafverfahren Betroffene ein Interesse daran haben dürfte, die Geschehnisse in einem für sie günstigen Licht darzustellen, weshalb ihre Aussagen mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen sind. Das gleiche gilt für den Privatkläger, der bei der Kollision verletzt wurde und – wenn auch unbeziffert – Zivilansprüche geltend macht (Urk. 6/1). Die Zeugin H.\_\_\_\_\_ war Beifahrerin der Beschuldigten, ist eine Arbeitskollegin von ihr und zudem mit ihr befreundet (Urk. 5/3 S. 1), weshalb auch ihre Aussagen mit einer gewissen Vorsicht zu würdigen sind. Es liegen aber keine Anhaltspunkte vor, die von vornherein gegen die generelle Glaubwürdigkeit der genannten Personen sprechen würden. Wie bereits dargelegt wurde ist zudem ohnehin nicht in erster Linie die prozessuale Stellung der Befragten massgebend. Für die Wahrheitsfindung weitaus bedeutender ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. 3.4. Dazu, ob der Privatkläger auf dem Trottoir oder auf der Strasse und in welche Richtung er fuhr, konnten weder die Beschuldigte noch ihre Beifahrerin sichere Angaben machen (Urk. 5/3 S. 2 ff.; Urk. 5/4 S. 2; Urk. 32 S. 2 ff.; Urk. 64 S. 4 ff.). Dass die Beschuldigte anlässlich ihrer polizeilichen Befragung am Unfallort angab, sie glaube, der Privatkläger sei von rechts gekommen (Urk. 1 S. 5), kann nicht zu ihren Lasten verwertet werden, da sie diese Aussage anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. Dezember 2010 nicht bestätigte (Urk. 5/4 S. 4). Die Aussage der Zeugin H.\_\_\_\_\_, so wie sie sich erinnern möge, sei der Privatkläger auf der Strasse gefahren (Urk. 5/3 S. 3), ist entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 33 S. 3) nicht zu Gunsten der Beschuldigten verwertbar. Aus den weiteren in diesem Zusammenhang getätigten Aussagen der Zeugin H.\_\_\_\_\_ lässt sich nämlich, wie auch die Vorinstanz dargelegt hat (Urk. 49 S. 10 ff.), ableiten, dass sie dies lediglich aus dem Umstand schloss, dass sie den Privatkläger nach der Kollision auf der Strasse liegen sah. Die Zeugin H.\_\_\_\_\_ gab

- 15 - denn auch an, den Privatkläger vor der Kollision nicht gesehen zu haben (Urk. 5/3 S. 3). Der Privatkläger sagte aus, er sei auf dem Trottoir gefahren und von der Blickrichtung der Beschuldigten aus von der rechten Seite gekommen (Urk. 5/1 S. 3). Der Zeuge G.\_\_\_\_\_ bestätigte dies (Urk. 5/2 S. 2 ff.). Die Vorinstanz stufte diese Aussagen zu Recht als

glaubhaft ein; auf ihre diesbezüglichen Ausführungen kann verwiesen werden (Urk. 49 S. 12 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz die Position des Zeugen G.\_\_\_\_\_ in ihrem Urteil widersprüchlich – resp. unpräzise – angab, wie von der Verteidigung moniert wurde (Urk. 51 S. 6). Der Zeuge G.\_\_\_\_\_ sass im Zeitpunkt des Vorfalls in einem Gartenrestaurant auf der gegenüberliegenden Strassenseite, wobei er sich vis-à-vis vom Kollisionsort befand, und beobachtete, wie "etwas kam" (gemeint: der Privatkläger auf seinen Inline-Skates herannahte) (Urk. 2; Urk. 5/2 S. 2). Er sah somit den Privatkläger von seinem Blickwinkel aus beschrieben von links – und insofern seitlich – herannahen, während er auf die Kollision selber einen frontalen Blick hatte. Dass, wie aus der Fotodokumentation ersichtlich ist, das Fahrzeug der Beschuldigten auf der rechten Seite der Motorhaube eine Beule aufwies (Urk. 4 S. 1 und 7), weist ebenfalls darauf hin, dass der Privatkläger von der Blickrichtung der Beschuldigten aus gesehen von rechts gefahren kam, denn wenn der Privatkläger von links herangefahren wäre, wäre zu erwarten gewesen, dass die Motorhaube auf der linken Seite verbeult gewesen wäre. Die Vorinstanz hat ferner zu Recht auf die Aussage der Beschuldigten, dass die Sicht nach links gut gewesen sei (Urk. 32 S. 5), hingewiesen (Urk. 49 S. 13). Wäre der Privatkläger vom Blickwinkel der Beschuldigten aus gesehen von links herangenaht, hätte sie diesen daher ohne Sichtbehinderung erblicken können resp. erblickt. Sie gab aber an, von links sei niemand gekommen (Urk. 32 S. 5). Darüber hinaus handelt es sich bei der C.\_\_\_\_\_strasse um eine Einbahnstrasse (Urk. 1 S. 4; Urk. 2 S. 1). Es ist daher ohnehin wenig wahrscheinlich, dass der Beschuldigte, von der Perspektive der Beschuldigten aus betrachtet, von links auf der Fahrbahn herannahte, denn in diesem Fall hätte er sich wie ein „Geisterfahrer“ gegen die Verkehrsrichtung fortbewegt und eine Frontalkollision mit korrekt fahrenden Verkehrsteilnehmern riskiert, nachdem die Strasse gemäss den glaubhaften Aussagen des ortskundigen

- 16 - Zeugen G.\_\_\_\_\_ stark befahren ist (Urk. 5/2 S. 2 und 4). Die Verteidigung brachte denn auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Privatkläger sich derart verhalten hätte. Aufgrund der vorliegenden Beweismittel kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Privatkläger vom Blickwinkel der Beschuldigten aus gesehen von rechts auf dem Trottoir herannahte und die Kollision sich demzufolge auf dem Trottoir ereignete. 3.5. Im Zusammenhang mit ihrer Argumentation, es spreche vieles dafür, dass der Privatkläger mit übersetzter Geschwindigkeit und/oder mangelnder Aufmerksamkeit gefahren sei und damit den Unfall selber verursacht und verschuldet habe (Urk. 33 S. 5; Urk. 65 S. 3 ff.), stellt die Verteidigung die Geschwindigkeit, mit der der Privatkläger fuhr, zur Diskussion. Diesbezüglich liegen unterschiedliche Zeugenaussagen vor. Der Privatkläger ging anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 14. Dezember 2010 davon aus, er sei mit ca. 10 km/h gefahren (Urk. 5/1 S. 3), während der Zeuge G.\_\_\_\_\_ angab, der Privatkläger sei relativ schnell unterwegs gewesen, er schätze mit ca. 25 km/h (Urk. 5/2 S. 3). Die Verteidigung macht gestützt auf den von ihr angeführten Artikel "In-Line Skater im Strassenverkehr" (Daniel Vogel, in: Schweizer Versicherung 7/8 vom 15. Juli 1998; [www.schweizerversicherung.ch](http://www.schweizerversicherung.ch)) geltend, ein guter Skater sei mit 19 km/h und ein sehr guter Skater mit 22 km/h unterwegs (Urk. 33 S. 4). Aufgrund der Angaben des Privatklägers muss davon ausgegangen werden, dass er ein sehr guter Inline-Skater ist, denn gemäss seinen Aussagen übte er diese Sportart im Unfallzeitpunkt bereits seit 10 bis 12 Jahren aus, wobei er gemäss seinen Angaben jeweils am ... und überdies an Wettbewerben teilnahm (Urk. 5/1 S. 2). Anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 14. Dezember 2010 gab er denn auch an, keine Knie- oder Ellenbogenschoner getragen zu

haben, da dies nur Anfänger machen würden (Urk. 5/1 S. 2). Demnach liegt auf der Hand, dass die eigene Schätzung des Privatklägers deutlich zu tief war. Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass sich die Geschwindigkeit des Privatklägers nicht genau einschätzen und mittels eines unfallanalytischen Gutachtens nachträglich nicht mehr feststellen lässt. Ferner ist der Vorinstanz darin zu folgen, dass die Strecke, auf der sich der Privatkläger befand, leicht abschüssig ist, was für eine höhere Geschwindigkeit spricht. Auf die entsprechenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil kann

- 17 - verwiesen werden (Urk. 49 S. 14; Art. 82 Abs. 4 StPO). Umgekehrt kann unter Berücksichtigung der Informationen im von der Verteidigung angeführten Artikel nicht von einer absoluten Spitzengeschwindigkeit von bis zu 30 km/h ausgegangen werden, da dafür die Rahmenbedingungen offensichtlich nicht gegeben waren. So war das vom Privatkläger befahrene Trottoir relativ schmal und befindet sich dieses ungeschützt unmittelbar neben einer verkehrsreichen Strasse (Urk. 4). Zudem macht das Trottoir genau im fraglichen Abschnitt eine leichte S-Kurve (Urk. 2). Für das vorliegende Verfahren ist zu Gunsten der Beschuldigten von der höchstmöglichen Geschwindigkeit auszugehen, die für die fragliche Strecke unter Berücksichtigung der sehr guten Fahrkenntnisse des Privatklägers denkbar ist. Diese liegt gestützt auf die Informationen im von der Verteidigung angeführten Artikel bei 22 km/h, weshalb im Folgenden von dieser Geschwindigkeit auszugehen ist. Die Beschuldigte liess nicht in Abrede stellen, dass der Privatkläger ihr Fahrzeug weniger als 3 Meter vor der Kollision entdeckte (so der Privatkläger in Urk. 5/1 S. 3; zur Position der Beschuldigten vgl. Urk. 33 S. 4). Dass der Privatkläger das Fahrzeug der Beschuldigten erst im letzten Moment wahrnehmen konnte, ist aber auch aufgrund der überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz, auf die verwiesen werden kann (Urk. 49 S. 15; Art. 82 Abs. 4 StPO), erstellt. War der Privatkläger mit einer Geschwindigkeit von 22 km/h unterwegs, reichte die Reaktionszeit – wie von ihm geltend gemacht (Urk. 5/1 S. 3) und auch von der Vorinstanz dargelegt (Urk. 49 S. 16) – nicht aus, um seinerseits eine Kollision zu vermeiden. Dafür hätte es selbst bei einer sehr kurzen Reaktionszeit von 0,7 Sekunden, wie sie etwa bei Automobilisten, die sich bereits in Bremsbereitschaft befinden, erwartet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_493/2011 vom 12. Dezember 2011 mit weiteren Hinweisen), nur gereicht, wenn seine Geschwindigkeit deutlich weniger als 16 km/h betragen hätte. Davon aber kann gestützt auf die Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_, wie auch die Beschuldigte selber darlegen liess (siehe vorherigen Absatz), nicht ausgegangen werden. Davon abgesehen ist ohnehin kaum vorstellbar, dass der Privatkläger, hätte er die Gefahr rechtzeitig erkannt, nicht versucht hätte zu bremsen oder auszuweichen, dürfte ihm doch, als er das Fahrzeug der Beschuldigten sah resp. bemerkte, dass dieses nicht anhielt, sofort bewusst ge-

- 18 - wesen sein, dass er sich in einer unmittelbaren Gefahr für seine Gesundheit oder gar für sein Leben befand. Dass das Fahrzeug der Beschuldigten sich, nachdem sie zunächst auf dem Trottoir angehalten hatte, vorwärts bewegte – die Anklagebehörde umschreibt dies mit "Wiederanfahen" –, ist aufgrund der eigenen Aussagen der Beschuldigten, die angab, mit ihrem Fahrzeug „reingefahren“ zu sein, bevor es „knallte“ (Urk. 32 S. 6) resp. ihr Fahrzeug sei nach der Kollision mit der vorderen Stossstange bzw. mit dem Vorderrad auf der Strasse gewesen (Urk. 32 S. 4 und S. 6 sowie Korrektur auf S. 7; Urk. 64 S. 4), obwohl sie ausführte, nach der Kollision sofort angehalten zu haben (Urk. 5/4 S. 3; Urk. 32 S. 6), erstellt. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Beschuldigte nach der Kollision gemäss eigenen Aussagen ca. 1,5 Meter zurückfuhr (Urk. 5/4 S. 4), was durch die Aussagen der Zeugin

H.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/3 S. 2) und des Zeugen G.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/2 S. 2) sowie durch die Fotodokumentation (Urk. 4), die gemäss den Aussagen der Beschuldigten sowie des Zeugen G.\_\_\_\_\_ die Endposition des Fahrzeugs nach diesem Zurückfahren wiedergibt (Urk. 5/2 S. 2; Urk. 5/4 S. 4; Urk. 64 S. 4 ff.), jedenfalls im Grundsatz bestätigt wird. Soweit die Verteidigung diesbezüglich etwas anderes geltend machen will (Urk. 33 S. 3; Urk. 51 S. 6; Urk. 65 S. 2 ff.), ist dies nicht zu hören. 3.6. Ob die Beschuldigte die pflichtgemässe Vorsicht gemäss Art. 15 Abs. 3 VRV nicht walten liess und ob der Umstand, dass der Privatkläger bei der Kollision stürzte und sich Verletzungen (eine Fraktur des linken Schulterblattes) zuzog, für die Beschuldigte voraussehbar war und durch sie hätte vermieden werden können, wenn sie sich pflichtgemäss vorsichtig verhalten hätte, ist nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen. Im Übrigen ist der eingeklagte Sachverhalt aufgrund der obigen Erwägungen erstellt.

- 19 - IV. Rechtliche Würdigung 1.1. Der Beschuldigten wird zunächst vorgeworfen, Art. 15 Abs. 3 VRV verletzt zu haben, indem sie beim Einbiegen in die C.\_\_\_\_\_strasse nicht die pflichtgemässe Vorsicht habe walten lassen (Urk. 14 S. 2). 1.2. Gemäss Art. 15 Abs. 3 VRV hat, wer aus Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, den Benützern dieser Strassen den Vortritt zu gewähren, wobei der Fahrzeugführer, wenn die Stelle unübersichtlich ist, anhalten und wenn nötig eine Hilfsperson beiziehen muss, die das Fahrmanöver überwacht. Dem Vortrittsbelasteten obliegt es mithin, die nach den Umständen und den Sichtverhältnissen gebotenen Massnahmen zu treffen, um eine Beeinträchtigung oder Gefährdung herannahender Vortrittsberechtigter zu verhindern (Entscheid des Bundesgerichtes 6S.252/2006 vom 17. August 2006, E. 2.1 mit weiteren Hinweisen). Ist die Sicht für einen Wartepflichtigen bei einer Einmündung durch Mauern oder Hecken so beschränkt, dass der Fahrzeugführer zwangsläufig mit dem Vorderteil seines Wagens in die vortrittsberechtigten Verkehrsfläche gelangt, bevor er von seinem Fahrersitz aus Einblick in diese erhält, so darf er sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zwar so vorsichtig hineintasten, dass ihn ein Vortrittsberechtigter rechtzeitig genug sehen könnte, um entweder selbst auszuweichen oder den Wartepflichtigen durch ein Signal zu warnen. Der Wartepflichtige muss aber, wenn er sich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in die vortrittsberechtigten Verkehrsfläche hineintastet, nötigenfalls augenblicklich anhalten können (BGE 105 IV 339 E. 3). Dies ist nur dann möglich, wenn der Vortrittsbelastete sein Fahrzeug mit minimalster Geschwindigkeit fortbewegt. 1.3. Bei Inline-Skates handelt es sich um fahrzeugähnliche Geräte (Art. 1 Abs. 10 VRV). Solche dürfen als Verkehrsmittel auf Trottoirs verwendet werden, wobei die für Fussgänger anwendbaren Verkehrsregeln gelten (Art. 50 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 50a Abs. 1 VRV). Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass ge-

- 20 - mäss Art. 1 Abs. 1 VRV i.V.m. Art. 1 Abs. 4 VRV das Trottoir unter den Oberbegriff der Strasse fällt (Urk. 49 S. 17). 1.4. Nicht zu beanstanden ist ferner die Feststellung der Vorinstanz, dass die Beschuldigte, die aus einer Hofausfahrt bzw. von einem Parkplatz aus über ein Trottoir in die C.\_\_\_\_\_strasse einbiegen wollte, gegenüber dem Privatkläger nach Art. 15 Abs. 3 VRV (i.V.m. Art. 36 Abs. 4 SVG) vortrittsbelastet war (Urk. 49 S. 17). Aufgrund des erstellten Sachverhalts hielt die Beschuldigte ihr Fahrzeug im Bereich des Trottoirs an und kam es nach dem Wiederanfahren zur Kollision mit dem Privatkläger (Urk. 14 S. 2). Der Beschuldigten war die Sicht nach rechts, wie sich aus der bei den Akten

liegenden Fotodokumentation (Urk. 4, insb. S. 6 unten) ergibt, zwar nicht vollständig verwehrt, aber diese war durch die vor der ...- Garage parkierten Fahrzeuge in erheblichem Masse eingeschränkt. Die Beschuldigte hatte, wie sie auch selber einräumte (Urk. 5/4 S. 4; Urk. 32 S. 2 ff.; Urk. 64 S. 3), keine freie Sicht, bevor die Front ihres Fahrzeugs in die vortrittsberechtigten Verkehrsfläche, zu der nach dem Gesagten auch das Trottoir gehört, hineinragte. Diesen schlechten Sichtverhältnissen hätte die Beschuldigte mehr Rechnung tragen müssen, zumal sie aussagte, man erwarte an dieser Stelle als Autofahrer Fussgänger oder Fahrradfahrer von rechts (Urk. 32 S. 3; Urk. 64 S. 5) und die Geschwindigkeiten von Radfahrern mit denjenigen von Inline-Skatern ohne Weiteres vergleichbar sind. Sie wäre unter den gegebenen Umständen verpflichtet gewesen, sich entweder achtsam mit minimalster Geschwindigkeit in die vortrittsberechtigten Verkehrsfläche hineinzutasten, so dass der herannahende Privatkläger noch hätte reagieren können resp. sie augenblicklich hätte anhalten können, oder aber das Einbiegemanöver von einer Drittperson, beispielsweise von ihrer Beifahrerin, überwachen zu lassen. Sie tat indessen weder das eine noch das andere. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, dass sie sich in der umschriebenen Weise, nötigenfalls Zentimeter um Zentimeter, in die vortrittsberechtigten Verkehrsfläche hineintastete, denn sonst wäre ihr Fahrzeug nach der Kollision nicht erst zum Stehen gekommen, als es sich mit dem vorderen Drittel bereits auf der Fahrbahn befand, obwohl die Beschuldigte es gemäss ihren Angaben sofort anhalt (Urk. 5/4 S. 3; Urk. 32 S. 4 ff.). Auch nachdem die Beschuldigte ihr Fahrzeug gemäss ihren eigenen Angaben (Urk. 5/4 S. 4; Urk. 32 S. 4 ff.), die durch diejenigen

- 21 - der Zeugin H.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/3 S. 2 ff.) sowie des Zeugen G.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/2 S. 2 und S. 4) dem Grundsatz nach bestätigt werden, um ca. 1,5 Meter zurückgefahren hatte und so eine Blockierung des Verkehrs auf der Fahrbahn vermied, stand dieses noch am Trottoirrand, d.h. an der Grenze zwischen Trottoir und Fahrbahn (Urk. 4, insb. S. 3, S. 5 oben und S. 6 unten). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab die Beschuldigte an, ihr Fahrzeug habe sich nach der Kollision mit dem vorderen linken Vorderrad lediglich ca. einen halben Meter auf der Strasse befunden (Urk. 64 S. 4), womit sie ihre früheren Angaben zum Standort ihres Fahrzeugs nach dem Unfall relativierte. Diese Aussage erscheint jedoch unglaubwürdig. Es ist in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte ihr Fahrzeug nach der Kollision gemäss eigenen Angaben um ca. 1,5 Meter zurückfuhr. Hätte sich das Fahrzeug der Beschuldigten nach der Kollision folglich tatsächlich nur einen halben Meter mit dem vorderen Rad auf der Strasse befunden, wäre es nach der von der Beschuldigten angegebenen Rückwärtsfahrt nicht noch am Trottoirrand gestanden (vgl. Urk. 4). Der Umstand, dass die Beschuldigte ihr Fahrzeug nach der Kollision notgedrungen zurücksetzen musste (Urk. 1 S. 6 ff.; Urk. 5/4 S. 4; Urk. 65 S. 2), deutet ebenfalls darauf hin, dass sich dieses ein rechtes Stück in der Strasse befand, da die Unfallstelle ansonsten von den übrigen Verkehrsteilnehmern hätte umfahren werden können. Die Beschuldigte muss sich folglich vorwerfen lassen, nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Massnahmen getroffen zu haben, um ohne Gefährdung von Vortrittsberechtigten in die C.\_\_\_\_\_strasse einzubiegen. 1.5. Wie bereits dargelegt argumentiert die Verteidigung, es spreche vieles dafür, dass der Privatkläger mit übersetzter Geschwindigkeit und/oder mangelnder Aufmerksamkeit gefahren sei und damit den Unfall selber verursacht und verschuldet habe (Urk. 33 S. 5; Urk. 65 S. 5) resp. dass er selber jegliche Sorgfalt vermissen lassen, indem er mit übersetzter Geschwindigkeit genah sei und die erforderliche Aufmerksamkeit und Bremsbereitschaft rundweg habe vermissen lassen (Urk. 33 S. 6). Dieses Argument, das sich auf Art. 26 Abs. 1 SVG stützt,

hat die Vorinstanz nach ausführlicher und überzeugender Auseinandersetzung damit verworfen. Auf die diesbezüglichen Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 49 S. 18 ff; Art. 82 Abs. 4 StPO). Zwar kann sich, wie auch die Vorinstanz ausgeführt

- 22 - hat (Urk. 49 S. 18 ff.), grundsätzlich auch der Wartepflichtige auf das Vertrauensprinzip berufen. Wer sich selbst korrekt verhält, darf mangels konkreter Anzeichen für das Gegenteil darauf vertrauen, dass auch die übrigen Strassenbenützer die Verkehrsregeln einhalten (vgl. BGE 98 IV 279 E. 1.d; BGE 97 IV 242 E. 1, BGE 103 IV 294 E. 3).

Allerdings gibt es im Strafrecht keine Schuldkompensation. Die Verletzung von Verkehrsregeln durch den Privatkläger vermöchte die Beschuldigte als Vortrittsbelastete nur zu entlasten, wenn ihre eigene Fahrweise einwandfrei gewesen wäre und das Verhalten des Privatklägers als Vortrittsberechtigten ausserhalb der normalen Erfahrung gelegen hätte, so dass vernünftigerweise nicht damit hätte gerechnet werden müssen (BGE 106 IV 58 E. 1). Wie dargelegt ist für das vorliegende Verfahren davon auszugehen, dass der Privatkläger mit einer Geschwindigkeit von 22 km/h fuhr. Wie ebenfalls bereits ausgeführt musste die Beschuldigte an der fraglichen Stelle gemäss ihren eigenen Aussagen mit von rechts herannahenden Radfahrern, die mit einer vergleichbaren Geschwindigkeit wie sehr gute Inline-Skater unterwegs sind, rechnen. Um eine Geschwindigkeit, mit der die Beschuldigte vernünftigerweise nicht hätte rechnen müssen, handelte es sich somit nicht.

1.6. Weiter brachte die Verteidigung vor, der Privatkläger habe eingestanden, das Fahrzeug der Beschuldigten gesehen zu haben. Folglich habe er auch die Möglichkeit gehabt, die Geschwindigkeit zu reduzieren. Wer sehe, dass ihm ein Vortrittsberechtigter den Vortritt nicht lassen wolle oder könne, dürfe diesen nicht erzwingen. Vielmehr müsse er gemäss Art. 26 Abs. 2 SVG alles Zumutbare vornehmen, um einen Zusammenstoss zu verhindern (Urk. 33 S. 3 und S. 5; Urk. 65 S. 4 ff.). Er stellt fest, dass der Privatkläger das Fahrzeug der Beschuldigten und den Umstand, dass sie verkehrsregelwidrig weiterfuhr, anstatt anzuhalten, erst erkannte, als dieser weniger als drei Meter vom Fahrzeug der Beschuldigten entfernt war und für ihn auch dann, wenn eine minimale Reaktionszeit, wie sie bei Autofahrern, die sich bereits in Bremsbereitschaft befinden, erwartet wird, zugrunde gelegt wird, keine Möglichkeit mehr bestand, die Kollision zu vermeiden. Angesichts dieser Umstände kann dem Privatkläger nicht vorgeworfen werden, er habe den Vor-

- 23 - tritt erzwingen wollen. Ein anderes Verhalten wäre ihm nur möglich gewesen, wenn das Manöver der Beschuldigten für ihn auf grössere Sichtdistanz erkennbar gewesen wäre (vgl. Hans Giger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz,

## **E. 7**

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beschuldigten auferlegt.

- 31 -

## **E. 8**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland – den Vertreter des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland und nach unbenutztem Ablauf der

Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, 8090 Zürich (PIN-Nr. ...).

#### **E. 9**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 32 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 27. Januar 2012 Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Burger lic. iur. Laufer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.